

# SCHUTZVERBAND DEUTSCHER WEIN E.V.

---

SCHUTZVERBAND DEUTSCHER WEIN E.V.  
Kaiserstr. 74 • 55116 Mainz

An die  
Mitglieder des Schutzverbands Deutscher  
Wein e.V.

55116 Mainz • Kaiserstr. 74  
Telefon (06131) 2 86 45 51  
Telefax (06131) 2 86 45 8  
E-Mail: [sdw@schutzverband-deutscher-wein.de](mailto:sdw@schutzverband-deutscher-wein.de)  
[www.schutzverband-deutscher-wein.de](http://www.schutzverband-deutscher-wein.de)

---

Mainz, den 16.04.2026

## **Rundschreiben 1/2026 (Wine-Package Update „Entalkoholisierter Wein“)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt mit Rundschreiben 1/2025 vom 11.12.2025 haben wir Sie über Neuregelungen zu entalkoholisierten und teilweise entalkoholisierten Weinen informiert. Durch das „Wine-Package“ oder „Weinpaket“ der EU (in der VO (EU) 2026/471) haben sich Änderungen bei den rechtlichen Vorgaben ergeben, die in diesem Rundschreiben berücksichtigt sind. Die Vorschriften für entalkoholisierte Weine gelten aber erst **zum 19.09.2027**.

**Ab dem 19.09.2027** heißt Wein, der entalkoholisiert wurde und nicht mehr als 0,5% vol vorhandenen Alkohol enthält, wieder „alkoholfreier Wein“. Außerdem bestimmt die Verordnung, dass Wein, der mehr als 0,5% vol vorhandenen Alkohol enthält, aber „mindestens 30% unter dem vorhandenen Mindestalkoholgehalt der Erzeugnisse der Kategorie vor der Entalkoholisierung“ enthält, wieder „alkoholreduzierter Wein“ heißt. Wir kehren also wieder zu den Bezeichnungen zurück, die früher in § 47 WeinVO enthalten waren, auch wenn die Vorgaben für

den „alkoholreduzierten Wein“ etwas anders sind. Im Folgenden wird die Bezeichnung „(teilweise) entalkoholisierter Wein“ zunächst beibehalten; das Rundschreiben wird dann zum 19.09.2027 entsprechend aktualisiert.

Um die Darstellung übersichtlicher zu machen, finden Sie die Informationen zur Bezeichnung von schäumenden Getränken aus entalkoholisiertem Wein getrennt von denjenigen zum entalkoholisiertem Wein selbst.

Für die aromatisierte Weinerzeugnisse im Sinne der VO (EU) 251/2014 sieht das Weinpaket ebenfalls eine Änderung vor, die **sofort** greift: Sie können aus entalkoholisiertem Wein hergestellt werden. Dazu finden Sie Informationen am Ende des Rundschreibens.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	1
<b>1. Herstellung</b> .....	3
<b>a) Entalkoholisierung</b> .....	3
<b>b) Sonstige önologische Verfahren</b> .....	4
<b>c) Schäumende Getränke aus entalkoholisiertem oder alkoholreduziertem Wein/ (teilweise) entalkoholisierter Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure</b> .....	5
<b>2. Bezeichnung entalkoholisierter und teilweise entalkoholisierte Weine und Perlwein/Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure</b> .....	7
<b>a) Pflichtangaben</b> .....	7
<b>b) Fakultative Angaben</b> .....	11
<b>3. Bezeichnung schäumender Getränke aus entalkoholisiertem Wein</b> .....	14
a) Pflichtangaben.....	14
b) Fakultative Angaben.....	16
<b>4. Begleitpapiere</b> .....	17
<b>5. Übergangsvorschrift</b> .....	17
<b>6. Bio-Erzeugnisse</b> .....	17
<b>7. Aromatisierte Weinerzeugnisse nach VO (EU) Nr. 251/2014</b> .....	18
a) Verwendung alkoholfreien oder alkoholreduzierten Weinen.....	18
b) Pflichtangaben und Sprache:.....	19

### 1. Herstellung

#### a) Entalkoholisierung

Detaillierte Vorschriften zu den önologischen Verfahren, die bei der Herstellung entalkoholisierter Weine und teilweise entalkoholisierter Weine verwendet werden dürfen, finden sich weiterhin nur in Anhang VIII Teil E VO (EU)1308/2013. Dort ist geregelt, dass Weine, Perlweine und Schaumweine durch teilweise Vakuumverdampfung, Membrantechniken und/oder Destillation entalkoholisiert werden können. Diese Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden. Unzulässig ist die Beseitigung von Ethanol dann, wenn der Zuckergehalt im Traubenmost erhöht wurde, also dann, wenn bereits der Traubenmost angereichert wurde. In Zukunft soll noch die Herstellung

alkoholreduzierter Weine durch Vermischen von Wein mit alkoholfreiem Wein zugelassen werden.

Technisch ist es derzeit nur möglich, Wein zu entalkoholisieren, auch wenn der geänderte Anhang VII Teil II VO (EU) 1308/2013 auch die Entalkoholisierung von Schaumwein oder Perlwein zulässt.

Mittelbar ergibt sich aus Anhang VII Teil II VO (EU) 1308/2013 noch eine weitere Herstellungsmöglichkeit für Schaumwein und Perlweine: Dort ist zugelassen, dass diese „durch Zweitgärung von entalkoholisiertem oder teilweise entalkoholisiertem Wein“ hergestellt werden können. Je nachdem, wie hoch der Alkoholgehalt dann ist, handelt es sich dann um „alkoholreduzierten Perlwein“ bzw. „alkoholreduzierten Schaumwein“. Außerdem ist klargestellt, dass man durch Zusatz von Kohlendioxid „Alkoholfreien Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ und „alkoholfreien Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure“ sowie die entsprechenden „alkoholreduzierten“ Varianten herstellen kann.

Der zur Entalkoholisierung verwendete Wein kann ab dem 19.09.2027 aus dem Grundwein-Kontingent genommen werden, denn § 2 Nr. 26 c) WeinG nennt „alkoholfreien“ und „alkoholreduzierten“ Wein“. Bis dahin bleibt es dabei, dass entalkoholisierter Wein nicht aus dem Grundweinkontingent hergestellt werden darf.

Anders als nach bisherigem Recht kann innerhalb der EU nur Wein aus der Europäischen Union entalkoholisiert werden, vgl. Anhang VIII Teil II B Nr. 5 VO (EU) 1308/2013; Drittlandsweine scheiden aus. Dies wird allerdings offenbar in der Europäischen Union nicht einheitlich so gesehen: Wenn man die Entalkoholisierung nicht als „Verarbeitung zu einem Erzeugnis im Sinne von Anhang VII Teil II“ versteht, sondern nur als eine Behandlung innerhalb der Erzeugniskategorie „Wein“, dann könnte auch eine Entalkoholisierung von Drittlandswein zulässig sein. Dies ist bislang nicht geklärt.

## b) Sonstige önologische Verfahren

Weine, die entalkoholisiert werden sollen, können – mit Ausnahme der Anreicherung im Moststadium – mit den zulässigen önologischen Verfahren behandelt werden.

Da für diese Erzeugnisse keine anderen Ausführungsregeln erlassen werden, spricht viel dafür, dass Wein als „Erzeugnis“ im Sinne des EU-Weinrechts nach den einschlägigen unionsrechtlichen Regeln behandelt werden darf, denn dass „Erzeugnisse“ auch entalkoholisiert sein können, findet sich im Anhang VII Teil II VO (EU) Nr. 1308/2013 (so auch die EU-Kommission in „Fragen und Antworten zur Umsetzung der EU-Vorschriften über die Entalkoholisierung von Wein“, C/2024/694 Frage 8).

Der Zusatz von Schwefeldioxid oder von Dimethyldicarbonat zu entalkoholisiertem Wein ist – wie bei Wein auch – nach den Regelungen in Anhang I zur VO (EU) 2019/934 zulässig.

Anders als nach bisherigem Recht kann entalkoholisierte oder teilweise entalkoholisierte Wein nicht mit Zucker gesüßt werden. Eine Süßung mit Süßreserve oder RTK ist dagegen möglich.

- c) Schäumende Getränke aus entalkoholisiertem oder alkoholreduziertem Wein/ (teilweise) entalkoholisierte Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure

Zur Herstellung schäumender Getränke aus entalkoholisiertem Wein wird entalkoholisierte Wein verwendet, § 47 Abs. 1 WeinVO n.F. Schäumende Getränke aus alkoholreduziertem Wein können aus teilweise entalkoholisiertem Wein oder aus einer Mischung hergestellt werden, die aus entalkoholisiertem und, teilweise entalkoholisiertem Wein und/oder Wein bestehen kann. Zur Herstellung solcher Getränke können auch entalkoholisierte oder teilweise entalkoholisierte Weine aus Drittländern verwendet werden.

In § 47 Abs. 4 Nr. 2 WeinVO n.F. ist festgelegt, dass zur Süßung solcher Getränke (weiterhin) Saccharose, Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat eingesetzt werden können. Der Zusatz von Wasser ist weiterhin untersagt, § 47 Abs. 4 Nr. 1 WeinVO.

Welche Zusatzstoffe bei der Herstellung von schäumenden Getränken nach § 47 WeinVO verwendet werden dürfen, ergab sich früher unmittelbar aus Anhang II Teil E Nr. 14.2.2 VO (EU) 1333/2008 (die schäumenden Getränke waren dort „alkoholfreie Entsprechungen“ zu Wein). Zwischenzeitlich wurde die Überschrift durch die VO 2024/374 geändert; dort heißt es nun nur noch „Wein und andere Produkte gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“. Da die „schäumenden Getränke aus entalkoholisierem Wein“ keine Erzeugnisse im Sinne des vorgenannten Anhangs sind, stellt sich die Frage, ob sich durch die Änderung der Überschrift eine inhaltliche Änderung ergeben hat. Dagegen spricht, dass sich der gesamte Abschnitt 14.2 mit „alkoholischen Getränken, einschließlich ihrer alkoholfreien Entsprechungen“ befasst, und dass die Überschrift zu 14.2.2 in erster Linie der Anpassung an die aktuelle EU-Verordnung Nr. 1308/2013 dienen sollte. Folgt man dem, hat sich inhaltlich nichts geändert. Gerichtlich entschieden ist dies jedoch bislang nicht. Daher sind insbesondere folgende Zusatzstoffe zugelassen:

<u>E 200 – E 202</u>	<u>Sorbinsäure – Kaliumsorbat</u>	<u>200 mg/l</u>
<u>E 210 – E 213</u>	<u>Benzoessäure – Benzoate</u>	<u>200 mg/l</u>
<u>E 220 – E 228</u>	<u>Schwefeldioxid –Sulfite</u>	<u>200 mg/l</u>
<u>E 242</u>	<u>Dimethyldicarbonat</u>	<u>250 mg/l</u>

Eine Alternative zu „schäumenden Getränken aus entalkoholisierem Wein“ ist der (teilweise) entalkoholisierte Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, der aus einem (teilweise) entalkoholisierten Wein unter Zusatz von Kohlendioxid hergestellt wird (Mindestdruck bei 20° C: 3 bar), vgl. Anhang VII Teil II Nr. 7 und Einleitungssatz 3 zu Teil II VO (EU) 1308/2013. Im Unterschied zum „schäumenden Getränk aus entalkoholisierem Wein“ ist hier keine Süßung mit Saccharose möglich. Herstellung und Bezeichnung richtet sich in diesem Fall allein nach EU-Weinrecht.

Neu ist, dass alkoholreduzierter Schaumwein auch durch eine 2. Gärung von entalkoholisierem oder teilweise entalkoholisierem Wein hergestellt werden

kann. Für die Angabe „alkoholreduziert“ gelten die gleichen Alkoholspannen wie für den alkoholreduzierten Wein.

## 2. Bezeichnung entalkoholisierter und teilweise entalkoholisierte Weine und Perlwein/Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure

Da entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weine „Erzeugnisse“ im Sinne des Weinrechts sind, richtet sich deren Bezeichnung vorrangig nach den weinrechtlichen Vorschriften, Art. 1 Abs. 4 LMIV, und weil es sich dabei um unionsrechtliche Vorschriften handelt, die überwiegend abschließend gemeint sind, gelten nationale Regelungen allenfalls subsidiär. Daraus folgt, dass die weinrechtlichen Pflichtangaben nach Art. 119 Abs. 1 VO (EU) 1308/2013 anzugeben sind. Schäumende Getränke nach § 47 WeinVO sind dagegen gerade keine „Erzeugnisse“ im Sinne des Weinrechts (§ 2 Nr. 1 WeinG), so dass sich ihre Etikettierung nach allgemeinem Lebensmittelrecht richtet. Dies bedeutet:

### a) Pflichtangaben

#### *(1) Bezeichnung des Lebensmittels*

Die Bezeichnung der Erzeugnisse im Sinne von Art. 119 Abs. 1 a) VO (EU) 1308/2013 lautet „entalkoholisierter Wein“ (bei einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 0,5% vol) bzw. „teilweise entalkoholisierter Wein“ (bei einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5% vol, Ab dem 19.09.2027 gilt, dass alkoholreduzierter Wein – nach derzeitiger Formulierung in der Verordnung - weniger als 30 % des für die Weinkategorie vorgeschriebenen Mindestalkoholgehalts aufweist. Für die Praxis bedeutet das: für Weinbauerzeugnisse ausschließlich aus der Weinbauzone A beträgt der Mindestgehalt an vorhandenem Alkohol 8,5% vol, so dass die Obergrenze für alkoholreduzierten Wein bei 5,95% vol liegt; andernfalls beträgt der Mindestalkoholgehalt für Wein 9% vol, so dass sich für alkoholreduzierten Wein eine Obergrenze von 6,3 % vol ergibt).

Neu in Art. 119 Abs. 1 k) VO (EU) 1308/2013 ist aufgenommen, dass bei diesen Erzeugnissen als Pflichtangabe (also: im gleichen Sichtfeld wie die übrigen Pflichtangaben) „durch Entalkoholisierung gewonnen“ anzugeben ist. Dies gilt ab dem 19.09.2027.

„Entalkoholisierter Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ bzw. „Entalkoholisierter Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure“ sind ebenfalls rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen. Werden diese Angaben in eine Fremdsprache übersetzt und ergibt sich aus der Übersetzung nicht unmittelbar, dass Kohlensäure zugesetzt wurde, so ist das zu ergänzen (z.B. im Englischen „Aerated semi-sparkling wine obtained by adding carbon dioxide“, vgl. Art. 48 Abs. 1 und 2 VO (EU) 2019/33).

*(2) Angabe der Herkunft, Art. 119 Abs. 1 d) VO (EU) 1308/2013*

Für entalkoholisierten oder teilweise entalkoholisierten Wein gelten die allgemeinen Regelungen aus Art. 45 Abs. 1 VO (EU) 2019/33: Anzugeben ist die Herkunft, also das Land, in dem die Trauben geerntet und zu Wein verarbeitet wurden, so dass das Herkunftsland des Weines und nicht das Land anzugeben ist, in dem die Entalkoholisierung durchgeführt wurde. Wird also ein spanischer Wein in Deutschland entalkoholisiert, lautet die Bezeichnung „Wein aus Spanien“ (vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss v. 11.09.2020, 6 W 95/20). Wird aus einem entalkoholisierten Wein ein „entalkoholisierter Perlwein/Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure“ hergestellt, so ist auch ein Herkunftshinweis erforderlich. Für ihn gelten die gleichen Regeln: Der Hinweis richtet sich also nach der Herkunft der Trauben, aus denen der Wein hergestellt wurde, und nicht nach dem Ort, an dem der alkoholfreie Perlwein/Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure hergestellt wurde.

*(3) Angabe des Abfüllers, Art. 119 Abs. 1 e) VO (EU) 1308/2013*

Die Angabe des Abfüllers ist für entalkoholisiertem und teilweise entalkoholisiertem Wein sowie bei (teilweise) entalkoholisiertem Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure zwingend vorgeschrieben. Allerdings kann auch bei

(teilweise) entalkoholisiertem Wein sowie bei daraus hergestelltem Perlwein der Abfüller codiert werden, wenn ein Vertreiber im vollen Wortlaut auf dem Etikett angegeben wird. Zusammen mit dem Namen des Abfüllers oder des Vertreibers ist die Anschrift anzugeben. Wegen Art. 46 Abs. 1 f) VO (EU) 2019/33 genügt dabei die Angabe der Gemeinde und des Mitgliedsstaats, in dem der Abfüller ansässig ist. Anders als im allgemeinen Lebensmittlerecht zu Art. 9 Abs. 1 h) LMIV diskutiert, müssen Straße und Hausnummer also nicht angegeben werden.

Bei entalkoholisiertem Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure ist der Hersteller anzugeben, nicht der Abfüller.

#### *(4) Angabe der geschützten Ursprungsbezeichnung/ geografischen Angabe*

Nach Art. 92 Abs. 1 VO (EU) 1308/2013 können die Produktspezifikationen der geschützten geografischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen Regeln aufnehmen, die die Verwendung dieser Angaben für teilweise entalkoholisierte Weine regeln; für entalkoholisierte Weine (einschließlich entalkoholisierte Schaumweine/Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure) ist das jedoch nicht vorgesehen.

#### *(5) Nährwertdeklaration, Zutatenverzeichnis und Mindesthaltbarkeitsdatum, Art. 119 Abs. 1 h), i) und j) VO (EU) 1308/2013*

Nährwertdeklaration und Zutatenverzeichnis sind nach den allgemeinen Regeln für Lebensmittel sowohl für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weine und daraus hergestellte Perlweine als auch für die schäumenden Getränke vorgeschrieben. Neu ist aufgrund der Regelungen des WeinPakets, dass Nährwerte und Zutaten dann nicht angegeben werden müssen, wenn Produkte *ausschließlich in Drittländer ausgeführt* werden sollen, Art. 119 Abs. 6 VO (EU) Nr. 1308/2013. Auch dies ist nach derzeitiger Regelung aber erst ab dem 19.09.2027 der Fall.

Für entalkoholisierten und teilweise entalkoholisierten Wein und Perlwein gibt es eine Vereinfachungsregelung: Art. 119 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1308/2013 erlaubt auch für die (teilweise) entalkoholisierten Erzeugnisse, dass auf dem Etikett nur der Energiewert mit dem Symbol „E“ angegeben werden kann, wenn in diesem Fall die vollständige Nährwertdeklaration über einen elektronischen Weg, der auf dem Etikett angegeben werden muss, bereitgestellt wird. Auch das Zutatenverzeichnis kann elektronisch bereitgestellt werden, Abs. 5 der Vorschrift. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass bei dieser Angabe keine anderen Informationen zu Verkaufs- oder Vermarktungszwecken angezeigt werden, und dass keine Nutzerdaten erhoben werden. Wird das Zutatenverzeichnis elektronisch bereitgestellt, sind Allergene auf dem Etikett zu kennzeichnen, also wie bislang z.B. „enthält Sulfite“.

Bei schäumenden Getränken bleibt es bei der allgemeinen lebensmittelrechtlichen Verpflichtung, Nährwertangaben und Zutatenverzeichnis auf das Etikett zu drucken. Zutat ist „entalkoholisierte Wein“, und diese zusammengesetzte Zutat muss sodann in einer Klammer in ihre eigenen Zutaten aufgelöst werden (z.B. „Zutat: entalkoholisierte Wein (Trauben, [weitere Zutaten]), Zucker, Kohlendioxid“)

Für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weine, daraus hergestellte Perlweine und auch für entalkoholisierten Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure sowie für die schäumenden Getränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 10 % vol ist die Angabe eines Mindesthaltbarkeitsdatums zwingend vorgeschrieben.

*(6) Sprache, in der die Pflichtangaben zu machen sind; Schriftgröße*

Für (teilweise) entalkoholisierte Weine, Perlweine sowie für entalkoholisierten Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gilt Art. 121 Abs. 1 VO (EU) 1308/2013, so dass es ausreicht, wenn die weinrechtlichen Pflichtangaben in einer Amtssprache der EU auf dem Etikett erscheinen. Ausgenommen sind – wie bei Wein bisher auch – die Allergenhinweise; diese müssen in einer im Verkaufsland leicht verständlichen Sprache angegeben werden. Die

Mindestschriftgröße für Pflichtangaben beträgt nach Art. 40 Abs. 3 VO (EU) 2019/33 1,2 mm.

#### *(7) Alkoholgehalt*

Für entalkoholisierten Wein und teilweise entalkoholisierten Weine sowie entalkoholisierten Perlwein/Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gilt Art. 119 Abs. 1 c) i.V.m. Art. 44 VO (EU) 2019/33: Der Alkoholgehalt ist eine Pflichtangabe, und es gelten die weinrechtlichen Toleranzen. Bei entalkoholisiertem Wein kann daher entweder „0% vol“ oder „0,5% vol“ angegeben werden. Bei teilweise entalkoholisiertem Wein ist der Alkoholgehalt nach den weinrechtlichen Vorschriften anzugeben (in Schritten von 0,5% vol und mit einer Toleranz von 0,5% vol, Art. 44 VO (EU) 2019/33).

#### b) Fakultative Angaben

Auch hier gelten die allgemeinen weinrechtlichen Vorschriften für die geregelten fakultativen Angaben und das allgemeine Irreführungsverbot für nicht geregelte fakultative Angaben:

#### (a) Erntejahr

Angaben zum Erntejahr sind nach Art. 120 Abs. 1a) VO (EU) 1308/2013 i.V.m. Art. 49 VO (EU) 2019/33 zulässig, und zwar nach den allgemeinen Verschnittregeln, so dass es genügt, wenn 85% des Erzeugnisses aus dem angegebenen Erntejahr stammen, wobei der zur Süßung verwendete Anteil nicht mitgezählt wird.

#### (b) Rebsorten

Rebsorten können grundsätzlich ebenfalls nach den allgemeinen weinrechtlichen Regeln angegeben werden, so dass die Verschnittmöglichkeiten hier gelten, Art. 50 Abs. 1 VO (EU) 2019/33.

Rebsortennamen, die eine geschützte Ursprungsbezeichnung enthalten (insb. also die Burgunderrebsorten) sind bei entalkoholisiertem Weinen sowie bei entalkoholisiertem Perlwein/Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure und bei teilweise entalkoholisierten Weinen ohne geschützte geografische Angabe bzw. geschützte Ursprungsbezeichnung unzulässig, Art. 50 Abs. 3 und 4 VO (EU) 2019/33. § 42 Abs. 2 WeinVO nimmt Weine und entalkoholisierte Weine/Perlweine vom Verbot aus, die deutschen Leitrebsorten in der Etikettierung anzugeben, wobei es beim europarechtlichen Verbot der Angabe von Rebsortennamen, die eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe enthalten, bleibt: „Spätburgunder“ ist also unzulässig; „Pinot Noir“ dagegen ist zulässig. Die Angabe der „Leitrebsorten“ oder ihrer Synonyme ist daher mit der vorgenannten Einschränkung erlaubt. Das gilt – ebenso wie z.B. bei der Glühweinherstellung – auch dann, wenn Wein aus dem Grundweinkontingent (§ 2 Nr. 26 c) WeinG) verwendet wurde, sobald das zulässig ist (s.o.S. 3).

#### (c) Geschmacksangaben

Hier gelten die allgemeinen Regelungen für Wein (trocken, halbtrocken, lieblich und süß), Art. 52 VO (EU) 2019/33. Für entalkoholisierten Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gilt § 41 WeinVO, und für entalkoholisierte Schaumweine mit zugesetzter Kohlensäure sind *verpflichtend* die Geschmacksangaben zu verwenden, die für Schaumwein gelten, Anhang III Teil A VO (EU) 2019/33.

#### (d) Erzeugerabfüllung

„Erzeugerabfüllung“ ist nach Art. 46 Abs. 1 b) VO (EU) 2019/33 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 WeinVO für Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung reserviert, so dass dies bei entalkoholisiertem Wein ausscheidet (s.o. 2 a) (4)).

- (e) Hinweise auf Erzeugungsverfahren, Angaben zum Betrieb, Angabe kleinerer geografischer Einheiten

Art. 53 – 55 VO (EU) 2019/33 binden die Angaben bestimmter Erzeugungsverfahren („im Eichenfass gelagert“), zum Betrieb („Weingut, Winzer“) und zu kleineren geografischen Einheiten (Bereich, Lage, Katasterbezeichnung) an die Voraussetzung, dass es sich um ein Erzeugnis mit geschützter geografischer Angabe bzw. Ursprungsbezeichnung handelt. Dies ist für entalkoholisierte Weine ausgeschlossen (s.o. Nr. 2 a) (4)); für teilweise entalkoholisierte Weine ist das denkbar, wenn die Produktspezifikationen entsprechend ergänzt werden.

- (f) „alkoholfrei“

§ 37 Abs. 4 WeinVO bestimmt, dass Erzeugnisse, die „entalkoholisiert“ sind, zusätzlich die Angabe „alkoholfrei“ tragen dürfen, und dass bei einem Alkoholgehalt von 0,05% vol und mehr zusätzlich „(< 0,5% vol)“ anzugeben ist. Anders als im Gesetzgebungsverfahren zwischenzeitlich vorgeschlagen, findet sich im Gesetzestext (anders als etwa in § 39 Nr. 1 und Nr. 3 WeinVO) nicht das Erfordernis, dass diese Angabe im unmittelbaren Zusammenhang mit der Angabe „alkoholfrei“ anzubringen sei; das spricht dafür, dass die Angabe „(< 0,5% vol)“ an irgendeiner Stelle in der Etikettierung aufgeführt wird. Deshalb ist es zulässig, auf dem Vorderetikett eines entalkoholisierten Weins „alkoholfrei“ anzugeben und dann auf dem Rückenetikett „(< 0,5% vol)“. Abschließend geklärt ist das jedoch nicht; in jedem Fall zulässig ist es, wenn „alkoholfrei (< 0,5% vol)“ angegeben wird.

Zum 19.09.2027 greift die unionsrechtliche Regelung: Dann wird „alkoholfreier Wein“ die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung, und bei einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 0,05% vol, „0,0% vol“ ergänzt. Wie genau dies zu verstehen ist, ist noch zu klären. Da dann der Begriff „alkoholfrei“ im Unionsrecht geregelt ist, bleibt abzuwarten, ob § 37 Abs. 4 WeinVO dann aufgehoben wird.

Teilentalkoholisierte Weine dürfen nach § 37 Abs. 5 WeinVO zusätzlich als „alkoholreduziert“ bezeichnet werden, und zwar – über das bisherige nationale Recht hinausgehend – auch dann, wenn der Alkoholgehalt über 4 % vol liegt. Da das Unionsrecht ab dem 19.09.2027 eine davon abweichende Regelung enthält, bleibt abzuwarten, ob auch dies aufgehoben wird.

### 3. Bezeichnung schäumender Getränke aus entalkoholisierem Wein

#### a) Pflichtangaben

##### *(1) Bezeichnung des Lebensmittels*

Folgeprodukte, die aus entalkoholisierem Wein hergestellt werden, wie die in § 47 Abs. 1 und 2 WeinVO genannten „schäumenden Getränke aus entalkoholisierem Wein“ oder „schäumenden Getränke aus alkoholreduziertem Wein“, fallen nicht unter die weinrechtlichen Vorschriften der EU; sie können daher weiterhin im nationalen Recht geregelt werden.

Ihre „rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung“ im Sinne von Art. 17 Abs. 1 S. 1 LMIV lautet in Deutschland „schäumendes Getränk aus entalkoholisierem Wein“ bzw. „schäumendes Getränk aus alkoholreduziertem Wein“. Beim Vertrieb in andere Länder ist ggf. zu klären, wie diese Produkte dort zu bezeichnen sind.

##### *(2) Quantitative Angabe der Zutat („QUID“)*

Es stellt sich die Frage, ob dann der mengenmäßige Anteil des (teilweise) entalkoholisierten Weins nach Art. 9 Abs. 1 d) i.V.m. Art. 22 LMIV anzugeben ist. Da schäumende Getränke aus entalkoholisierem Wein ausschließlich aus entalkoholisierem Wein, Süßungsmittel und Kohlendioxid bestehen dürfen, dürfte ein Ausnahmefall im Sinne von Anhang VIII 1 a iv) LMIV vorliegen: Die unterschiedliche Menge an entalkoholisierem Wein ist für die Verbraucherentscheidung in Deutschland unerheblich, weil sie für die Charakterisierung des Lebensmittels nicht wesentlich ist oder es nicht von

ähnlichen Lebensmitteln unterscheidet. Daher ist der mengenmäßige Anteil entalkoholisierten Weins nicht anzugeben.

### *(3) Keine Pflicht zur Angabe der Herkunft*

Eine Angabe zur Herkunft ist bei schäumenden Getränken im Sinne von § 47 WeinVO nicht erforderlich.

Wird angegeben, dass das schäumende Getränk in Deutschland hergestellt wird, und ist dazu ein Wein aus einem anderen Land verwendet worden, so ist das nach Art. 26 LMIV kenntlich zu machen („Hergestellt in Deutschland aus alkoholfreiem spanischem Wein“ oder „Hergestellt in Deutschland aus alkoholfreiem Wein aus der Europäischen Union“, Art. 2 a) VO (EU) 2018/775).

### *(4) Verantwortlicher Lebensmittelunternehmer*

Für schäumende Getränke aus entalkoholisiertem Wein gilt das allgemeine Lebensmittelrecht; daher ist lediglich der verantwortliche Lebensmittelunternehmer (Hersteller, Vertreiber) mit Sitz in der EU anzugeben, Art. 9 Abs. 1 h) LMIV, aber nicht unbedingt der Abfüller.

Die Adressangabe muss so erfolgen, dass der verantwortliche Lebensmittelunternehmer unter der angegebenen Adresse postalisch erreichbar ist, also ggf. unter Zusatz der Straße und der Hausnummer.

### *(5) Sprachvorgabe für Pflichtangaben*

Für die schäumenden Getränke gilt das allgemeine Lebensmittelrecht, nach der alle Pflichtangaben in einer Sprache anzubringen sind, die in dem Land, in dem das Produkt verkauft wird, leicht verständlich ist, Art. 15 LMIV – in der Regel also die Amtssprachen der entsprechenden Länder, und in Deutschland in deutscher Sprache, § 2 LMIDV. Die Mindestschriftgröße für die Pflichtangaben beträgt nach der allgemeinen lebensmittelrechtlichen Regelung in Art. 13 Abs. 5 LMIV 1,2 mm, bezogen auf das „x“.

## b) Fakultative Angaben

§ 47 Abs. 3 WeinVO n.F. erlaubt die Angabe *einer einzigen Rebsorte*, wenn das Erzeugnis zu mindestens 85 % aus dieser Rebsorte besteht. Dem Wortlaut nach ist bei der Berechnung der 85% die zur Süßung eingesetzte Süßreserve nicht ausgenommen, so dass das Produkt zu 85% (unter Einberechnung der Süßreserve) aus der angegebenen Rebsorte bestehen muss. Die Regelungen zur Rebsortenangabe bei entalkoholisierem Wein und bei den schäumenden Produkten, die daraus hergestellt werden, divergieren also.

Angaben zum **Jahrgang** sind dann zulässig, wenn das Produkt zu 100% aus dem Jahrgang stammt.

Eine Regelung zu **Geschmacksangaben** gibt es nicht, so dass das allgemeine Irreführungsverbot gilt. Da diese Produkte dem Schaumwein ähnlich sind, spricht viel dafür, sich an den Restzuckerwerten zu Geschmacksangaben bei Schaumwein zu orientieren. Den eigentlichen Restzuckergehalt können Verbraucher dann der Nährwerttabelle auf dem Etikett entnehmen, so dass insoweit auch keine Irreführung zu befürchten ist.

Die „**volle Sektausstattung**“ (Stopfen, Agraffe und Folie) im Sinne von Art. 57 VO (EU) 2019/33 darf für schäumende Getränke verwendet werden, muss aber nicht, § 47 Abs. 1 und 2 WeinVO.

„**Alkoholfrei**“ oder „**alkoholreduziert**“ darf auch in der Etikettierung schäumender Getränke verwendet werden: In der Begründung zu § 37 Abs. 4 und 5 WeinVO n.F. heißt es, die Begriffe „alkoholfrei“ und „alkoholreduziert“ hätten sich in der Kennzeichnung „derartiger Produkte in Deutschland etabliert“, so dass sie ergänzend zu obligatorischen Angaben erlaubt werden sollten (BR-DS 393/22 S.9 Nr. 12). Schäumende Getränke aus alkoholfreiem Wein waren bislang die Hauptprodukte, die die Angabe „alkoholfrei“ trugen und bei denen sich die Angabe „alkoholfrei“ etabliert hat; daher ist davon auszugehen, dass auch bei diesen Produkten, obwohl sie gerade keine „Erzeugnisse“ im Sinne des Weinrechts sind (vgl. im Gegenschluss § 2 Nr. 1 WeinG), ebenfalls

ergänzend als „alkoholfrei“ oder „alkoholreduziert“ bezeichnet werden dürfen. Eine Regelung, dass die Angabe „(< 0,5 % vol)“ auch bei schäumenden Getränken aus entalkoholisierem Wein zu verwenden ist, fehlt.

„Schäumende Getränke aus alkoholreduziertem Wein“ tragen die Angabe „alkoholreduziert“ schon in der gesetzlich vorgesehenen Bezeichnung.

#### **4. Begleitpapiere**

(Teilweise) entalkoholisierte Weine und entalkoholisierte Perlweine/Schaumweine mit zugesetzter Kohlensäure sind Erzeugnisse im Sinne des Weinrechts; daher sind Begleitpapiere zu verwenden wie bei Stillwein auch.

Schäumende Getränke nach § 47 WeinVO sind keine Erzeugnisse. Begleitpapiere sind daher nicht erforderlich.

#### **5. Übergangsvorschrift**

§ 54 Abs. 20 WeinVO n.F. bestimmt, dass Getränke aus Trauben bis einschließlich des Erntejahrgangs 2022 noch bis zum 31.12.2022 nach den bis zum 28.10.2022 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden dürfen.

So kann angereicherter Wein aus dem Jahrgang 2022 noch bis zum Jahresende entalkoholisiert und als „alkoholfreier Wein“ gekennzeichnet werden.

Umgekehrt können „entalkoholisierte Weine“, die nach den ab 2024 geltenden Regelungen bis zum 19.09.2027 nach den bis dahin geltenden Regelungen gekennzeichnet wurden, unbeschränkt abverkauft werden.

#### **6. Bio-Erzeugnisse**

Zwischenzeitlich wurde die Entalkoholisierung von Wein als zulässiges önologisches Verfahren für Ökoprodukte anerkannt und in den Anhang II Teil VI der VO (EU) 2018/848 aufgenommen. Ab dem kann Bio-Wein daher wieder entalkoholisiert und dann als „entalkoholisierter Bio-Wein“ bezeichnet werden.

Dann kann ein „schäumendes Getränk aus entalkoholisierem Wein“ auch wieder „bio“ sein.

## 7. Aromatisierte Weinerzeugnisse nach VO (EU) Nr. 251/2014

Das Weinpaket enthält auch Neuregelungen für aromatisierte Weinerzeugnisse im Sinne der VO (EU) Nr. 251/2014, also für aromatisierten Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails:

### a) Verwendung alkoholfreien oder alkoholreduzierten Weinen

Bisher standen die Mindestalkoholgehalte in den Definitionen von aromatisiertem Wein, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails in Art. 3 VO (EU) 251/2014 der Verwendung alkoholfreien Weins entgegen. Das ist nun geändert; Art. 3 Abs. 5 erlaubt auch die Verwendung alkoholfreien oder alkoholreduzierten Weins bei der Herstellung dieser Produkte. In ihrer Kennzeichnung ist dann kenntlich zu machen, dass (teilweise) entalkoholisierter Wein verwendet wurde (also z.B. „entalkoholisierter aromatisierter weinhaltiger Cocktail“, „entalkoholisierendes aromatisiertes weinhaltiges Getränk“). Ab dem 19.09.2027 werden daraus „alkoholfreie entalkoholisierte weinhaltige Getränke/Cocktails“, und dann ist auch der Hinweis „hergestellt durch Entalkoholisierung“ verpflichtend.

Bei diesen Produkten ist zu beachten, dass Anhang I Nr. 1, letzter Satz zur VO (EU) 251/2014 zur Aromatisierung festlegt, dass das Erzeugnis durch den Zusatz der zur Aromatisierung zugelassenen Stoffe „organoleptische Eigenschaften [erhält], die sich von denen von Wein unterscheiden“. Wird einem alkoholfreien Wein also ein Weinaroma zugegeben, ist das so entstehende Produkt kein aromatisiertes Weinerzeugnis im Sinne der VO (EU) 251/2014.

b) Pflichtangaben und Sprache:

Abweichend von Art. 15 Abs. 1 LMIV lässt Art. 8 Abs. 1 UAbs. 2 VO (EU) 251/2014 es zu, dass bestimmte Angaben in *einer* Amtssprache der Union angegeben werden. Dies gilt für die vorgenannten Verkehrsbezeichnungen für aromatisierte Weinerzeugnisse, die aus entalkoholisiertem Wein hergestellt werden (aber nicht für die alkoholischen Varianten), für die Angaben von Nährwerten und Zutaten und für die Geschmacksangaben nach Art. 6 der Verordnung.

Eine Übersicht über die Pflichtkennzeichnungselemente bei entalkoholisiertem Wein, entalkoholisiertem Perlwein/ Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, schäumenden Getränken aus entalkoholisiertem Wein und bei entalkoholisiertem aromatisierten Weinerzeugnissen liegt als Anlage bei.

Bei Fragen dazu setzen Sie sich bitte gern mit der Geschäftsstelle des Schutzverbands in Verbindung!

Mit freundlichen Grüßen,

Rechtsanwalt Dr. Eichele

Anlage: Übersicht Pflichtangaben

Pflichtangabe	(teilweise) entalkoholierter Wein	entalkoholierter Schaumwein/ Perlwein; alkoholfreier Schaumwein/ Perlwein mit zugewetzter Kohlensäure	schäumendes Getränk aus entalkoholisiertem Wein	Entalkoholisiertes aromatisiertes weinhaltiges Getränk/ Cocktail
<b>Bezeichnung des Lebensmittels</b>	(teilweise) entalkoholierter Wein	entalkoholierter Schaumwein mit zugewetzter Kohlensäure	schäumendes Getränk aus entalkoholisiertem Wein	Entalkoholisiertes aromatisiertes weinhaltiges Getränk/ entalkoholierter aromatisierter weinhaltiger Cocktail
<b>Herkunftsland</b>	Herkunftsland der Trauben	Herkunftsland der Trauben	(nicht verpflichtend)	
<b>verantwortlicher Lebensmittelunternehmer</b>	Abfüller: xxxx GmbH, D-PLZ Ort <b>oder:</b> Abfüller: D-RP [Betriebsnummer], Vertrieb: xxx GmbH, D-PLZ Ort	Hersteller: xxx GmbH, D-PLZ Ort <b>oder</b> Vertrieb: yyy GmbH, D-PLZ Ort	xxx GmbH, ABC-Str. 1, D-PLZ Ort (Hersteller oder Vertreiber)	
<b>Nennfüllvolumen</b>	<b>gilt für alle Produkte:</b> bis 0,2 l: mind. 3 mm; 0,2 l - 1,0 l: mind. 4 mm; > 1 l: 6 mm			
<b>Alkoholgehalt</b>	0 % vol	0 % vol	nicht verpflichtend	nicht verpflichtend
	"Alkoholfrei " möglich bei Alkoholgehalt bis 0,05% vol		"Alkoholfrei" möglich bis 0,5% vol	"Alkoholfrei" möglich bis 0,5% vol
	"Alkoholfrei (< 0,5% vol)" möglich bei Alkoholgehalt > 0,05% vol			
<b>Zutatenverzeichnis</b>	ab Wein aus Ernte 2024 Pflicht		verpflichtend auf Etikett	Etikett oder QR-Code
<b>Nährwertdeklaration</b>	ab Wein aus Ernte 2024 Pflicht		verpflichtend auf Etikett	Etikett oder QR-Code
QR-Code zulässig?	QR-Code möglich, Allergen + "E/100 ml: xx kJ/ yy kcal" auf Etikett	QR-Code möglich, Allergen + "E/100 ml: xx kJ/ yy kcal" auf Etikett	kein QR-Code möglich	QR-Code möglich, Allergen + "E/100 ml: xx kJ/ yy kcal" auf Etikett
<b>LosNr.</b>	Verpflichtend		verpflichtend	
<b>Geschmacksangabe</b>	---	verpflichtend	---	
<b>MHD</b>	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht

<b>Pflichtangabe</b>	<b>(teilweise) entalkoholierter Wein</b>	<b>entalkoholierter Schaumwein/ Perlwein; alkoholfreier Schaumwein/ Perlwein mit zuge-setzter Kohlensäure</b>	<b>schäumendes Getränk aus entalkoholisiertem Wein</b>	<b>Entalkoholisiertes aromatisiertes weinhaltiges Getränk/ Cocktail</b>
<b>im gleichen Sichtfeld:</b>	alle Angaben (außer LosNr u. MHD) in gleicher Ausrichtung (horizontal oder vertikal)	alle Angaben (außer LosNr u. MHD) in gleicher Ausrichtung (horizontal oder vertikal)	Bezeichnung + Nennfüllvolumen	
<b>Für alle Pflichtangaben gilt:</b>	Mindestschriftgröße 1,2 mm (bezogen auf "x"), außer bei Nennfüllvolumen (s.o.)			
	Pflichtangaben müssen gut sichtbar und unverwischbar angebracht werden.			
<b>Sprache Sekt-ausstattung mit Kapsel möglich?</b>	Eine Amtssprache der Union		Sprache des Verkaufslands	Eine Amtssprache der Union für bestimmte Angaben
	nein	ja	ja	nein